



Walter Nussel – erster Erfolg für Marktkaufleute und Schausteller

Die Staatsregierung baut ihre erfolgreiche Strategie zum Bürokratieabbau weiter aus. Der Beauftragte für Bürokratieabbau der Staatsregierung Walter Nussel konnte bereits erste Erfolge für Marktkaufleute und Schausteller vorweisen

Auf Vorschlag des Beauftragten für Bürokratieabbau der Staatsregierung Walter Nussel werden künftig in geeigneten Fällen staatliche Regelungen und Vollzugshilfen vor ihrem Inkrafttreten gemeinsam mit ausgewählten Unternehmen einem besonderen Praxis-Check unterzogen und in einem Testlauf erprobt. Der Praxis-Check wird Bayern helfen, leicht verständliche und für Bürger und Wirtschaft gut anwendbare Vorschriften und Vollzugshilfen zu erlassen. In Zusammenarbeit mit dem Landesverband der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe in Bayern e.V. und der DEHOGA-Bayern sowie den Anregungen des Bayerischen Landesverbands der Marktkaufleute und der Schausteller e.V. konnte nun der Leitfaden „Wichtige Hinweise zur ordnungsgemäßen Kassenführung“ veröffentlicht werden. Freudig teilte Nussel dem Kreisvorsitzender der Mittelstandsunion Fürth Stadt und Land, Ronald Morawski sowie dem BLV-Landesgeschäftsführer Jürgen Wild mit, dass in dem Leitfaden auch die offene Ladenkasse mit ihren Auswirkungen Verkaufsständen auf einem Wochenmarkt und Fahrgeschäften auf einem Volksfest, Berücksichtigung gefunden haben.

Seit Dezember 2016 gelten durch das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen zusätzliche Anforderungen für die Kassenaufzeichnungen. Bei den Unternehmen hat dies zu großer Verunsicherung geführt. Denn, werden von der Finanzverwaltung Mängel bei der Kassenführung festgestellt, so ist regelmäßig mit Hinzuschätzungen und Steuernachzahlungen zu rechnen – teilweise in hohem Umfang. Der nun veröffentlichte Leitfaden, der auch den Finanzbehörden als Richtlinie dient, soll eine Vielzahl von Fragen beantworten und den Unternehmen eine praxisnahe Hilfestellung bieten, um Beanstandungen und Hinzuschätzungen durch die Betriebsprüfung zu verhindern.

Die komplette Broschüre kann derzeit von der Homepage der DEHOGA-Bayern www.dehoga-bayern.de/betriebspruefungen und auch in Kürze von der BLV-Homepage heruntergeladen werden.

Auch die „DSGVO – Datenschutz-Grundverordnung“ war ein Thema, das bereits durch den BLV bei der IHK Nürnberg für Mittelfranken angesprochen wurde. Hier beruhigte Nussel die Anwesenden dahingehend, dass hier ein Bayerischer Weg gegangen wird. Die Unterlagen dazu findet man auf der Homepage des Innenministeriums sowie auf der Webseite Bürokratieabbau. Solange kein Vorsatz vorliegt, dass die DSGVO fehlerhaft oder unzureichend umgesetzt wurde, wird der Datenschutzbeauftragte informieren oder eventuell auch geschult, damit diese Fehler nicht mehr auftreten. Für den Bayerischen Weg hat Nussel die Unterstützung von Petra Guttenberger erhalten, für die es nun ebenfalls praxistauglich scheint. Es wurde aufgrund ihrer Initiative auch eine Bundesratsinitiative auf dem Weg gebracht, dass eventuelle Verstöße gegen den Datenschutz nicht mehr abmahnfähig sind. Für die Überwachung sorgt ausreichend der Datenschutz der Landesaufsicht.

Für Ronald Morawski ist es gerade im Schaustellerbereich eine vermeidbare Bürokratie für den jeweiligen Arbeitgeber, wenn diese die Aufzeichnung der persönlichen Arbeitszeit wieder den Angestellten übertragen könnten. Bei Betrieben mit einem Angestellten ist es zwar machbar, aber bei Betrieben die bis zu 40 Personen beschäftigen müssen, ist es mit einem sehr hohen Aufwand verbunden. Der Gesetzgeber glaubt doch wirklich nicht, dass der Arbeitnehmer weniger Stunden auf seinen Arbeitszettel vermerken wird um sich damit um seinen gerechten Lohn zu bringen.

Beim Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz sehen die beiden Schaustellerverbände eine mehr als schon lange notwendige Evaluierung als angebracht. Laut Morawski wurde das Gesetz vor ca. 15 Jahren verabschiedet und seitdem kam es zu keiner Aktualisierung der dort aufgeführten Sparten. Nachweislich hat sich hier aber viel verändert, so Morawski. Wild wies darauf hin, dass eigentlich nur die Liste aus dem Gesetz genommen werden und durch eine Verwaltungsvorschrift ersetzt werden muss. Damit wären zukünftig aktuelle Anpassungen flexibler zu gestalten.

Ronald Morawski stieß beim Arbeitszeitschutzgesetz, mit seinem Hinweis auch auf Metzgereien, in eine offene Wunde beim Vertreter des Handwerks. Durch die Gesetzeslage liegt der „normale“ Metzger bei der Fleischerei. Aktuell liegt nun hier ein Fall vor, dass am 23.12. eine Fachverkäuferin, aufgrund dieses Datums, ihre Arbeitszeit nur leicht überzog. Menschlich gesehen, ist es eigentlich nicht möglich, dass der Kunde, weil die gesetzliche Arbeitszeit überschritten ist, nun kein Weihnachtessen mehr bekommt. Das sieht auch Nussel so. Gerade in Branchen wie den der Marktkaufleuten, Schaustellern und der Gastronomie muss das Arbeitszeitgesetz grundsätzlich flexibler gestaltet werden können. Aber auch im Handwerk ist eine solche flexiblere Gestaltung nicht von der Hand zu weisen. Als Beispiel konnte Nussel von einem Handwerker erzählen, der gerne am Donnerstagnachmittag frei genommen hätte. Dieser würde freiwillig seine Arbeitszeit so gestalten, dass er Montag bis Mittwoch diese paar Stunden an die normale Arbeitszeit angehängt wird. Auch wenn er es gesundheitlich schaffen würde, steht einer solchen Regelung das Arbeitszeitgesetz entgegen. Hier muss noch nachgebessert werden und die Arbeitszeit flexibel an die Branchen angepasst werden.

Für Wild besteht die Angst durch die teilweise Überregulierung bei Veranstaltungen, in allen Bereichen,



Bürokratieabbau mit Angelika Ledenko, Michael Maderer, Ronald Morawski (Kreisvorsitzender der Mittelstandsunion Fürth Stadt und Land), BLV-Landesgeschäftsführer Jürgen Wild, Petra Guttenberger (MDL), Thomas Blösel und Walter Nussel (Beauftragte für Bürokratieabbau der Staatsregierung) in der Schreinerei Popp (Fürth). (Foto: Udo Dreier)

dass immer weniger stattfinden wird. Hier werden die Staatsregierung und vor allem auch Nussel noch stark gefordert. Wie kann es sein, dass ein Feuerwehrfest wegen unzureichendem Brandschutz abgesagt werden muss? Es gibt dazu noch viel mehr Beispiele, die in der letzten Zeit auftraten. Auch hier versprach Nussel, im Rahmen der Möglichkeiten, Abhilfe zu schaffen. Für Vereinsfeste wurde mittlerweile der Flyer „Merkblatt für Vereinsfeiern“ geschaffen und hier sind Handlungsanweisungen enthalten die diese Situationen bereit jetzt entzerren sollen. Dieser kann unter http://www.bauministerium.bayern.de/assets/stmi/med/aktuell/merkblatt_f%C3%BCr_veinsfeiern.pdf von der Seite des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr heruntergeladen werden.

Seitens der Versicherer gibt es das Problem mit der Garagen- und Stellplatzverordnung – GaStellV. In Lagerhallen ist es nicht erlaubt Fahrzeuge, auch nur über Nacht, einzustellen. Für viele kleine und mittlere



Walter Nussel (Beauftragte für Bürokratieabbau der Staatsregierung) im intensiven Gespräch mit Jürgen Wild (BLV-Landesgeschäftsführer).



Petra Guttenberger (MdL), Walter Nussel (Beauftragte für Bürokratieabbau der Staatsregierung).

Betriebe ein Problem, da in einem Schadensfall Versicherungen nicht mehr für den gesamten Schaden aufkommen. Laut den Versicherern gehen diese in einem solchen Fall von einem Vorsatz aus. Auch hier will Nussel nach weiteren Lösungen suchen, da es bereits bei der Landwirtschaft zu Ausnahmen kam.

Große Sorge bereitet dem BLV und auch vielen Einzelhändlern die Klagen des „Allianz für den freien Sonntag“ von Verdi und Kirchen. Kommunale Spitzenverbände, Handelsverband Bayern (HBE), Einzelhändler, Marktkaufleute und Schausteller sind sich einig – es reichen höchstens vier verkaufsoffene Sonntage im Jahr. Doch wie diese zu gestalten sind, sollten nicht Gericht oder außen stehende Allianzen entscheiden. Jürgen Oriold (HBE) kann sich ohne weiteres eine Vernetzung mit einem Markt oder Volksfest vorstellen. Der BLV geht hier soweit, dass der Anlassbezug auch weiterhin ein Markt, Messe oder Volksfest bleiben soll. Die Klagen gegen die verkaufsoffenen Sonntage wird unter anderem mit den Besucherzahlen begründet. Deshalb kam es zum Beispiel in Bamberg

dazu, dass kurzfristig, in einem Schnellschuss, vom Stadtrat ein traditioneller verkaufsoffener Sonntag am Herbstmarkt auf ein Jazz-Festival verlegt wurde. Für den Einzelhandel eine Fehlentscheidung, die bereits jedem normal denkenden Menschen bereits im Vorfeld augenscheinlich ist. Hier wird ein ganz anderes Zielpublikum anvisiert, das einem Händler in keinsten Weise nützt. Auch die Beschränkung bei der Fläche ist eine Diskriminierung der Einzelhändler, die in der sogenannten B-Lage ihre Geschäfte betreiben. Gerade diese sind auf solche Veranstaltungen angewiesen, da sie sich hier, außerhalb der normalen Geschäftszeiten, den Besuchern einer Stadt präsentieren können. Wild führte diesbezüglich viele Gespräche im Rahmen seiner Tätigkeit als Vorsitzender des Einzelhandels in seiner Stadt. Auch das Personal ist nicht gegen eine begrenzte Anzahl von verkaufsoffenen Sonntagen. Die einzelnen Personen, die sich nicht dafür ausgesprochen haben, waren überwiegend an Sonntagen in einer Nebenbeschäftigung, in einer anderen Branche tätig.

Hier sollte der verkaufsoffene Sonntag für die kommunalen Spitzenverbände rechtsicher im Rahmen der Eigenverantwortlichkeit gemacht werden. Thomas Blösel, Vorstand des Bayernbund Bezirksverband Franken, ist hier auch der Meinung, dass hier eine gewisse Rechtssicherheit geschaffen werden sollte, damit die Werte Bayerns erhalten werden.

Der Bayerische Landesverband bedankt sich bei Petra Guttenberger für diese gute und informative Veranstaltung und bei Walter Nussel (Beauftragte für Bürokratieabbau der Staatsregierung) für die schnelle und unbürokratische Umsetzung bei dem Thema „Offene Ladenkassen“.

BLV-Pressestelle: JW / Fotos ■



Bayerischer Landesverband der Marktkaufleute und der Schausteller e.V.

Gollierstraße 7 • 80339 München

Telefon 089-54 07 28 67 • Fax 089-54 07 28 66 • Internet: www.blvonline.de • E-Mail: blv-leitung@gmx.de



Minijobzentrale informiert: So können sich Bezieher von Arbeitslosengeld etwas hinzuverdienen

Wer Arbeitslosengeld bekommt, kann sich mit einem Minijob etwas hinzuverdienen. Was dabei zu beachten ist und welche Tätigkeiten dafür besonders in Frage kommen, erfahren Sie hier.

Arbeitslosengeld I und Minijob

Arbeitslosengeld I (ALG I) erhalten Arbeitslose von der Agentur für Arbeit. Haben sie neben dem Arbeitslosengeld noch weitere Einkünfte, sind diese der Agentur für Arbeit zu melden. Die Arbeitsagentur prüft dann, ob die zulässige Hinzuverdienstgrenze überschritten wird. Wird diese Grenze überschritten, führt dies zu einer Kürzung der Leistung. Beim ALG I gilt ein Freibetrag in Höhe von 165 Euro. Solange Arbeitslose in ihrem Minijob nicht mehr verdienen, erhalten sie die Leistung der Arbeitsagentur weiterhin in voller Höhe. Die Freibetragsgrenze kann jedoch vereinzelt auch höher sein. Informationen erhalten Bezieher von ALG I bei der Agentur für Arbeit. Generell gilt, dass Bezieher von ALG I regelmäßig nur weniger als 15 Stunden in der Woche arbeiten dürfen. Sobald sie mehr arbeiten, gelten sie nicht mehr als arbeitslos und der Anspruch auf ALG I fällt weg. Beziehern von ALG I empfehlen wir, sich vor Aufnahme eines Minijobs an ihre zuständige Agentur für Arbeit zu wenden. Darüber hinaus erfahren sie hier auch Wissenswertes zum Thema Nebeneinkommen.

Arbeitslosengeld II und Minijob

Das Arbeitslosengeld II (umgangssprachlich auch Hartz IV genannt) erhalten Hilfebedürftige als Grund-

sicherung von den örtlichen Jobcentern. Neben dem Bezug von Arbeitslosengeld II darf ein Minijob unabhängig von der wöchentlichen Arbeitszeit ausgeübt werden. Allerdings gilt hier ein Freibetrag von 100 Euro monatlich. Verdient der Arbeitnehmer mehr, wird der Verdienst anteilig auf das ALG II angerechnet. Nur in Einzelfällen kann der Freibetrag 100 Euro pro Monat überschreiten. Auch Bezieher von ALG II empfehlen wir, sich vor Aufnahme eines Minijobs beim zuständigen Jobcenter zu informieren.

Minijobs im Privathaushalt für Arbeitslose besonders attraktiv

Minijobs im Privathaushalt können für Bezieher von Arbeitslosengeld besonders interessant sein. Viele Privathaushalte suchen Unterstützung bei der alltäglichen Hausarbeit. Dies sind häufig Jobs für wenige Stunden in der Woche. Der Verdienst liegt daher häufig innerhalb der Freibetragsgrenzen für den Bezug von ALG I und II. Minijobber arbeiten im Privathaushalt unter anderem als Haushaltshilfe, Gartenhilfe, Kinder- oder Seniorenbetreuer sowie als Tiersitter. Übrigens: Auf der Haushaltsjob-Börse kann man kostenlos und einfach einen Minijob im Privathaushalt finden – und das deutschlandweit.

BGN-Onlineseminar Hautschutz

Hauterkrankungen häufigste Berufskrankheit

Erkrankungen der Haut sind die am häufigsten der BGN angezeigte Berufskrankheit. In den meisten Fällen leiden die Betroffenen an einem Handekzem. Was Unternehmer in ihrem Betrieb zur Gesunderhaltung des wichtigsten „Werkzeugs“ ihrer Beschäftigten tun können, erfahren sie im BGN-Onlineseminar „Hautschutz im Betrieb“. Von 10. September bis 19. Oktober geht es darum, am Arbeitsplatz Gefährdungen für die Haut zu erkennen, geeignete Maßnahmen zum Hautschutz umzusetzen, einen Hautschutzplan zu erstellen und Unterweisungen zum Hautschutz durchzuführen. 2 bis 3 Stunden müssen dafür insgesamt investiert werden.

Weitere Informationen im Internet zum Thema Hautschutz: machmit-hautfit.de; zum Seminar: bgn-akademie.de

Über die BGN:

Die Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN) mit Sitz in Mannheim ist seit 1885 die gesetzliche Unfallversicherung für die Unternehmen der Nahrungsmittel- und Getränkeindustrie, des Hotel- und Gaststättengewerbes, des Bäcker- und Konditorenhandwerks, der Fleischwirtschaft, von Brauereien und Mälzereien sowie von Schausteller- und Zirkusbetrieben. Alle Beschäftigten in diesen Betrieben sind kraft Gesetzes bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten bei der BGN versichert – zurzeit rund 3,7 Millionen Menschen in über 400.000 Betrieben.

Minijobzentrale 15. August 2018 ■

(BGN-Pressmitteilung vom 31. August 2018) ■